

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
(nachfolgend KV Nordrhein genannt)

- *einerseits* -

und

die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
der BKK-Landesverband NORDWEST  
die IKK classic  
die Knappschaft  
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Barmer GEK  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
HEK - Hanseatische Krankenkasse  
Handelskrankenkasse hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung NRW

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

- *andererseits* -

schließen gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 SGB V folgende

## **Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2016**

### **Präambel**

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2016 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach

§ 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die tatsächliche Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

## **§ 1 Ausgabenvolumen 2016**

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wird das Ausgabenvolumen für Heilmittel (§ 32 SGB V)

für das Jahr 2016 auf den Betrag von **593.135.231,00 €**

festgelegt.

## **§ 2 Gemeinsame Arbeitsgruppe**

- (1) Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern zu bildenden und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung durch Analyse und strukturierter Bewertung von Heilmitteldaten und des Verordnungsgeschehens und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 dieser Vereinbarung vor.
- (2) Für die Analyse werden die Vertragspartner der Arbeitsgruppe geeignetes Datenmaterial und verfügbare Analysen vorlegen. Aus den Analyse-Ergebnissen erarbeitet die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung nach § 3 konkrete Informationen und Handlungsempfehlungen für bestimmte Arztgruppen und ggf. Heilmittelerbringer zu bestimmten Heilmitteln oder Heilmittelgruppen, Krankheitsbilder bzw. Indikationsbereichen, Praxisschwerpunkten und dergleichen.

- (3) Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.
- (4) Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Quartal.

### **§ 3**

#### **Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens**

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise zu Auffälligkeiten in der Verordnungsweise sowie Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- (2) Zur kontinuierlichen Information der Vertragsärzte stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der KV Nordrhein Auswertungen für die nordrheinischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen (HIS-Arzt) als auch KV-bezogen (HIS-KV) quartalsweise entsprechend der Vereinbarung über die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung.
- (3) Die Arbeitsgruppe nach § 2 berät über die Durchführung von regionalspezifischen Informationen und Beratungsmaßnahmen.
  - Als Informationen kommen u.a. folgende in Betracht:
    - Listen der meist verordneten Heilmittel, ggf. fachgruppenbezogen
    - gezielte Hinweise zur Verordnung von Heilmittel (§§ 73 Abs. 8, 305 a SGB V)
    - gezielte Hinweise bei Abweichungen von der Heilmittel-Richtlinie.

- Als Maßnahmen der Beratung kommen insbesondere folgende in Betracht:
    - Beratung von Gruppen von Vertragsärzten, ggf. einer Fachgruppe oder Region
    - Beratung von Qualitätszirkeln
    - Beratung einzelner Vertragsärzte
- (4) Die KV Nordrhein stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 2 abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise an die nordrheinischen Vertragsärzte in geeigneter Weise (z.B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) weitergegeben werden.
- (5) Die Verbände der Krankenkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise (z. B. Mitgliederzeitschriften, Veröffentlichungen, gemeinsame Aushänge in Arztpraxen) über die Vereinbarungsinhalte sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Heilmitteln informieren und beraten. Die Vertragspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab. Die Verbände der Krankenkassen werden darüber hinaus veranlassen, dass die Krankenkassen die Versicherten entsprechend informieren.

## **§ 4**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine erlaubte Regelung treten, die dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Bewertungen gemäß § 84 SGB V beruhen auf den zum Zeitpunkt der Vereinbarung verfügbaren Daten für die Heilmittel.

## **§ 5**

### **Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.
  
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2016 erfolgt.

Düsseldorf, Essen, Münster, Bochum, Dresden, den 02.05.2016

**Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.  
Vorsitzender des Vorstandes

Bernhard Brautmeier  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

**AOK Rheinland/Hamburg**

**Die Gesundheitskasse**  
Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes

**BKK-Landesverband NORDWEST**

Ralf Heinser  
Geschäftsbereichsleiter

**IKK classic**

Andreas Woggon  
Geschäftsbereichsleiter

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

**Knappschaft**

Bettina am Orde  
Geschäftsführung

**Verband der Ersatzkassen e. V. (VdEK)**

Dirk Ruiss  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW